

# **Informationen 1/2000**

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Oktober 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die **37. Satzungsänderung**.

## **I. Die 37. Satzungsänderung**

Die vom Verwaltungsrat der VBL am 21. Juli 2000 beschlossene 37. Änderung der Satzung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19. September 2000 - VII B 4 - WK 8090 - 14/00 - genehmigt; sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wir informieren Sie bereits jetzt über die wichtigsten Änderungen:

### **Änderungen im Leistungsrecht**

#### **1. Berücksichtigung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage und des vom Arbeitnehmer zu versteuernden Anteils der Umlage bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts**

Bei der Ermittlung des **fiktiven Nettoarbeitsentgelts** werden neben den bisherigen Abzügen künftig auch ein dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage entsprechender Betrag sowie ein pauschal berechneter Betrag abgezogen, der einem Teil der Steuerabzüge entspricht, die auf den vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernden Anteil der vom Arbeitgeber getragenen Umlage entfallen.

In § 41 Abs. 2c Satz 1 wurden daher folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt ...

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs.1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde,

und

e) 20 v. H. des um 175,- DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.“

Der fiktive Abzug des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage von derzeit 1,25 v. H. gilt für alle Versorgungsrentner gleichermaßen, also auch bei Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband Ost. Bei der Ermittlung des nach Buchstaben e in Abzug zu bringenden Betrages wird dagegen der für den Versicherten maßgebende Umlagesatz herangezogen.

### Beispiel:

	Versorgungsrentner Abrechnungsverband West	Versorgungsrentner Abrechnungsverband Ost
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	5.000,00 DM	5.000,00 DM
Lohnsteuer ( III/0)	441,16 DM	441,16 DM
Solidaritätszuschlag	24,26 DM	24,26 DM
Krankenvers. Beitrag (6,75 %)	337,50 DM	337,50 DM
Pflegevers. Beitrag (0,85 %)	42,50 DM	42,50 DM
Rentenvers. Beitrag (9,65 %)	482,50 DM	482,50 DM
Beitrag nach dem SGB III (3,25%)	162,50 DM	162,50 DM
<b>Arbeitnehmeranteil an der Umlage (1,25 %)</b>	<b>62,50 DM</b>	<b>62,50 DM</b>
<b>Steueranteil aus Zukunftssicherung (§ 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. e)</b>	<b>29,50 DM</b>	<i>.i.</i>
<b>Summe fiktive Abzüge</b>	<b>1.582,42 DM</b>	<b>1.552,92 DM</b>
fiktives Nettoarbeitsentgelt	3.417,58 DM	3.447,08 DM

Der fiktive Abzug nach § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. e berechnet sich wie folgt:

	Entgelt	Umlagesatz Arbeitgeber	Arbeitgeber- Umlage	abzüglich	vom Arbeit- nehmer zu versteuernder Anteil an der Umlage	davon 20 v.H.
Abrechnungs- verband <b>West</b> :	5.000,00 DM	6,45 v. H.	322,50 DM	175,00 DM	147,50 DM	29,50 DM
Abrechnungs- verband <b>Ost</b> :	5.000,00 DM	1,00 v. H.	50,00 DM	175,00 DM	<i>.i.</i>	<i>.i.</i>

Diese Neuregelung zur Berechnung der Gesamtversorgung tritt zum 1. Juli 2000 in Kraft. Die dazu ergangene Übergangsregelung des § 98 Abs. 8 stellt durch Gewährung einer sog. Ausgleichszulage sicher, dass sich durch die zusätzlichen Abzüge bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in Fällen, in denen am 30. Juni 2000 bereits eine Versorgungsrente gezahlt wurde, keine Verminderungen des Zahlbetrages der Versorgungsrente ergeben.

Die Ausgleichszulage vermindert sich künftig um den Betrag, der sich als Erhöhung der Versorgungsrente bei einer Anpassung oder Neuberechnung ergibt. Der Abbau der Ausgleichszulage geht dem Abbau sonstiger Besitzstände vor.

## 2. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts wird durch Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 künftig berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer, Beamten und Versorgungsempfänger seit 1994 auf dem Stand von 1993 eingefroren ist.

Dabei ist von Folgendem auszugehen:

In der Zusatzversorgung werden von den Arbeitgebern die Jahresentgelte einschließlich der sog. Weihnachtiszulage in einer einheitlichen Summe gemeldet. Somit erstreckte sich bisher die Anpassung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der maßgeblichen drei Kalenderjahre auch auf die in ihnen enthaltene Zuwendung. Durch den jetzt eingeführten Korrekturfaktor sollen die Versorgungsrentner den Ruhestandsbeamten, die das 13. Ruhegehalt ebenso in „eingefrorener“ Höhe erhalten, gleichgestellt werden.

Durch den Korrekturfaktor werden die für die Dynamisierung der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre maßgebenden, an der Beamtenversorgung orientierten Berechnungsfaktoren entsprechend reduziert. Dazu wird der für die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge maßgebende Vornhundertersatz durch die um den Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres erhöhte Zahl 12 geteilt. Das Ergebnis wird wiederum mit der Zahl 12 vervielfacht.

#### Beispiel zur Berechnung der reduzierten Anpassungsfaktoren:

Eintritt des Versicherungsfalles und rechtlicher Rentenbeginn: **1. Juli 2000**

##### ● Kürzung der Anpassungssätze

Jahr	Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung	Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge	Berechnung der gekürzten Anpassungsfaktoren
1997	93,78 v. H.		
1998	92,39 v. H.	1,5 v. H.	: (12 + 0,9378) x 12 = 1,39 v. H.
1999	89,79 v. H.	2,9 v. H.	: (12 + 0,9239) x 12 = 2,69 v. H.

##### ● Ermittlung der Anpassungsfaktoren

	36. Satzungsänderung	37. Satzungsänderung
1997	1 + 0,015 + 0,029 = 1,044	1 + 0,0139 + 0,0269 = 1,0408
1998	1 + 0,029 = 1,029	1 + 0,0269 = 1,0269
1999	1,000	1,0000

Diese geänderte Anpassung der Dynamisierungsvornhundertsätze ist auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten nach § 56 Abs. 1 zu berücksichtigen.

### 3. Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 43a

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 1999 (1 BvR 1246/95) verstößt die bisherige Regelung zur Berechnung der Gesamtversorgung bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die betroffenen Rentenberechtigten nach Ansicht des Gerichts durch die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts benachteiligt werden.

In § 43a wurde daher ein Absatz 4a eingefügt. Danach ist zunächst das - ggf. nach § 43a Abs. 4 auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt eines Vollbeschäftigten hochgerechnete - gesamtversorgungsfähige Entgelt des Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. Aus dem Ergebnis wird nach § 41 Abs. 2c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet. Dieses wird sodann auf das Niveau eines „Vollzeitnettoentgelts“ hochgerechnet, indem es durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.

Anschließend wird das so errechnete fiktive Nettoarbeitsentgelt - wie bisher - mit dem entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten verminderten Versorgungssatz vervielfacht.

Die Änderungen bei der Berechnung der Gesamtversorgung ehemals Teilzeitbeschäftigter wirken sich jedoch nicht auf die Sonderregelung bei Beurlaubung (§ 43b) aus.

Bei Rentenberechtigten, die sowohl Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung als auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zurückgelegt haben, werden deshalb nach § 43b Abs. 3 Buchst. a künftig zwei Gesamtbeschäftigungsquotienten ermittelt.

Ein Quotient bezieht sich auf die gesamte Zeit der Pflichtversicherung, also einschließlich der Beurlaubung, und wirkt sich wie bisher auf die Vornhundertsätze der Gesamtversorgung aus. Der zweite Quotient, der ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis ohne Zeiten der Beurlaubung berücksichtigt, kommt bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zur Anwendung.

Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 43a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999, also dem auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung folgenden Monat, nach Maßgabe der geänderten Regelungen neu errechnet.

#### **4. Beschäftigungsquotient bei Altersteilzeitarbeit**

Nachdem nunmehr auch mit Arbeitnehmern, die zuvor teilzeitbeschäftigt waren, eine Altersteilzeitbeschäftigung vereinbart werden kann, ist § 43a Abs. 3 Satz 4 entsprechend angepasst worden.

Bisher betrug der Beschäftigungsquotient für Zeiten der Altersteilzeitarbeit stets 0,9. Nunmehr sind 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelten Beschäftigungsquotienten zu Grunde zu legen. Dabei ist jedoch entsprechend § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz höchstens die durchschnittliche Arbeitszeit aus den letzten 24 Monaten vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit zu berücksichtigen.

#### **5. Das Ruhen der Versorgungsrente gemäß § 65**

Die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 4 wurde durch eine entsprechende Änderung der im Beamtenrecht bereits geänderten Einkommensanrechnung angepasst. Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr werden künftig nicht nur Arbeitsentgelte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, sondern sämtliche Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen, Erwerbssatzeinkommen oder laufende Dienstbezüge angerechnet.

Der neu eingefügte § 101 Abs. 1 enthält eine dem Beamtenrecht entsprechende Übergangsregelung. Solange eine über den 29. Februar 2000 hinaus ausgeübte Beschäftigung andauert, verbleibt es bis längstens 31. Dezember 2005 bei der bisherigen Ruhensregelung, sofern dies für den Rentenberechtigten günstiger ist.

Der in § 65 Abs. 5 und 5a bisher maßgebende Grenzwert von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße orientierte sich an der entsprechenden Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit 1. April 1999 ist diese Hinzuverdienstgrenze dauerhaft auf monatlich 630.- DM festgeschrieben. Da seit 1. Januar 2000 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße 640.- DM beträgt, war der Grenzwert in den genannten Bestimmungen entsprechend zu ändern.

#### **6. Anzeigepflichten des Berechtigten nach § 64**

Die Änderungen der Ruhensregelungen haben sich auch auf die damit zusammenhängenden Anzeigepflichten ausgewirkt. Arbeitnehmer, die aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, bitten wir insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass nunmehr auch Arbeitseinkünfte aus einer Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber oder aus selbständiger Tätigkeit sowie jegliches Erwerbssatzeinkommen bei der VBL anzuzeigen sind.

#### **7. Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003**

Die Tarifvertragsparteien haben in der Tarifrunde 2000 vereinbart, weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes unter Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang haben sie bereits jetzt vereinbart (vgl. Ziffer III. 3. der Einigung der Tarifvertragsparteien vom 13. Juni 2000), die Versorgungsrenten der am 31. März 2000 Versorgungsrentenberechtigten für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2001 keine anderweitige Einigung erzielt wird, in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe zu zahlen. Neuberechnungen nach § 55a und Anpassungen nach § 56 finden in diesem Zeitraum nicht statt. Änderungen können sich allerdings aufgrund der Anwendung von Ruhensvorschriften oder eines Versorgungsausgleichs ergeben.

Auch die Versorgungsrenten, die nach dem 31. März 2000 begonnen haben, werden vorbehaltlich einer ablösenden Satzungsänderung in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 mit früheren Berechnungswerten des Jahres 1999 errechnet und dann in gleichbleibender Höhe gezahlt. Die Versorgungsrente wird dazu unter Berücksichtigung des am 1. April 1999 geltenden Rentenversicherungsbeitrages und der am 1. Januar 1999 maßgebenden Steuertabellen ermittelt bzw. neu errechnet. Die mit der 37. Satzungsänderung eingeführten neuen Abzüge finden dann aber bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VBL  
-Öffentlichkeitsarbeit-